

Inhalt

Grundsätzliches und Geschichtliches	7
Alfred Krüger, Dresden, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gesellschaft Sächsischer Jugenderholungsheime	
Die Gestaltung des Heimes	12
Architekt B.D.A. Kurt Bärbig, Dresden, Erbauer des Jugend- erholungsheimes Ottendorf	
Das Leben im Heim	17
Dr. Karl Wilker, Ottendorf, Leiter des Jugend- erholungsheimes Ottendorf	
Jugendwohlfahrt und Jugend-erholungsheim Ottendorf	21
Ministerialrat Dr. Hans Maier, Dresden	
Die Förderung des Jugend-erholungsheimwerkes	
Der Staat	23
Ministerialrat Ristau, Dresden	
Die Kommunalverbände	25
Bürgermeister Dr. Oswald Koltzenburg, Zittau	
Die Landesversicherungsanstalt.....	26
Richard Tempel, Dresden, Präsident der Landes- versicherungsanstalt Sachsen	
Die Krankenkassen.....	28
Stadtrat Bruno Kirchhof, Dresden, Vorsitzender des Landes- verbandes Sächsischer Krankenkassen	
Die Gewerkschaften	29
Karl Arndt, Dresden, Bezirkssekretär des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes	
Der Sächsische Berufsschulverein	30
Belegungsgrundsätze	32
G. Anacker, Dresden, Geschäftsführer der Gesellschaft Sächsischer Jugend-erholungsheime	
Die Gesellschafter	
der Gesellschaft Sächsischer Jugend-erholungsheime	35
Aufsichtsrat und Geschäftsführung	
der Gesellschaft Sächsischer Jugend-erholungsheime	37
Paten des Jugend-erholungsheimes Ottendorf	38
Die am Bau des Heimes beteiligten Firmen	40
Fördert das Jugend-erholungsheimwerk !	43
Verzeichnis der Aufnahmen	72

JUGENDWOHLFAHRT UND JUNGEND- ERHOLUNGSHEIM OTTENDORF

VON MINISTERIALRAT

DR. HANS MAIER, DRESDEN

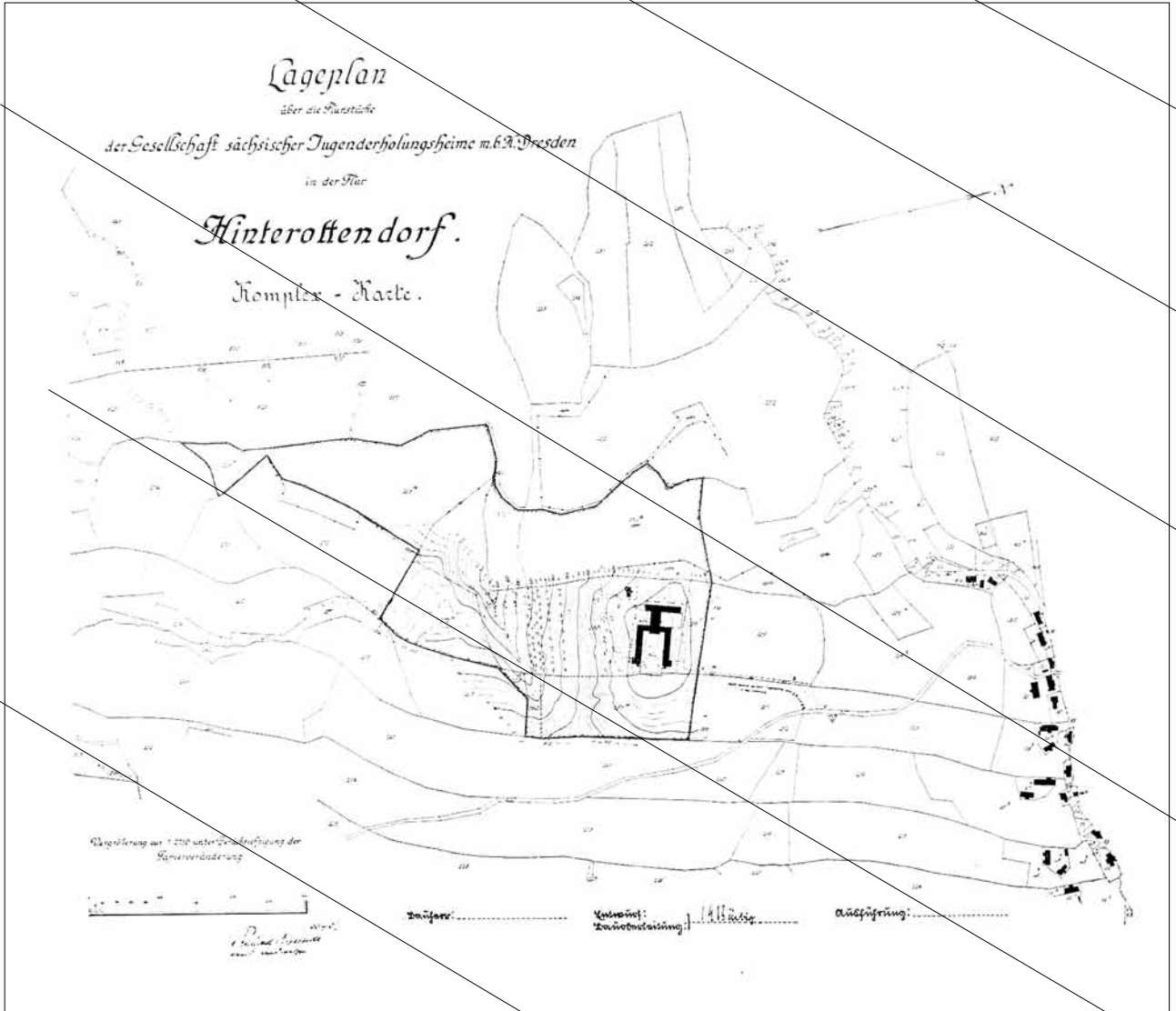
Nach § 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, der Magna Charta der deutschen Jugend, hat jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Zusage sind nach dem Gesetze selbst an erster Stelle Elternhaus und Schule berufen; nur, wenn und soweit diese üblichen Erziehungsfaktoren nicht ausreichen, kommt ein Eingreifen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Jugendämter, in Frage. Das ersetz- und ergänzungsmäßige Eintreten der Jugendämter ist auf einzelnen Gebieten der Jugendwohlfahrt, wie beim Schutz der Pflegekinder, den Aufgaben der Amtsvormundschaft sowie dem Eingreifen der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung bis ins einzelne festgelegt. Daneben ist es ganz allgemein zur Aufgabe der Jugendämter, die in Sachsen nach dem Wohlfahrtspflegegesetz Pflichtleistung ist, erklärt, Einrichtungen und Veranstaltungen zugunsten der verschiedenen Altersgruppen der Jugendlichen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen. Dazu zählt nach § 4 Ziffer 6 die Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend. So gehört das Jugenderholungsheim Ottendorf in das Arbeitsbereich der Jugendwohlfahrtsbehörden.

Die schulentlassene Jugend bedarf eines besonderen Schutzes. Körperlich noch nicht ausgewachsen, seelisch noch nicht ausge-reift, muß sie in das Berufsleben eintreten in den Jahren der Pubertät, in denen die stärksten Spannungen durchzukämpfen sind und die größten Wandlungen zum ersten Male bewußt erlebt werden. Wenn es Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ist, die Erziehung zur leiblichen Tüchtigkeit sicherzustellen, so muß sie über Einrichtungen verfügen, die bei schulentlassenen, aber nach dem körperlichen Befund noch nicht berufsfähigen Jugendlichen die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Arbeitsfähigkeit schaffen oder bei Störungen der Erwerbsfähigkeit diese beheben. Die gesundheitliche Erfassung der Jugendlichen ist wesentlich schwieriger als die der Schulkinder. Die Schulkinder können beim Schulbesuch vom Schularzt untersucht und zu Heilmaßnahmen ausgesondert werden. Der einzelne jugendliche Arbeiter und Angestellte arbeitet in größerer Vereinzelung im Betrieb. Nur durch geregelte schulärztliche Versorgung der Berufsschulen wird eine umfassende und planmäßige Gesundheitsfürsorge möglich sein. Der Jugendliche ist aber auch nicht in gleichem Maße wie das Schulkind im Hause der Eltern entbehrlich, da der jugendliche Arbeiter bereits eine wirtschaftliche Hilfe für seine Familie bedeutet und beim Lehrling erhofft wird, daß er möglichst bald nach abgeschlossener Lehrzeit eine solche werde. Aus diesen Gründen scheint mir eine planmäßige Zu-

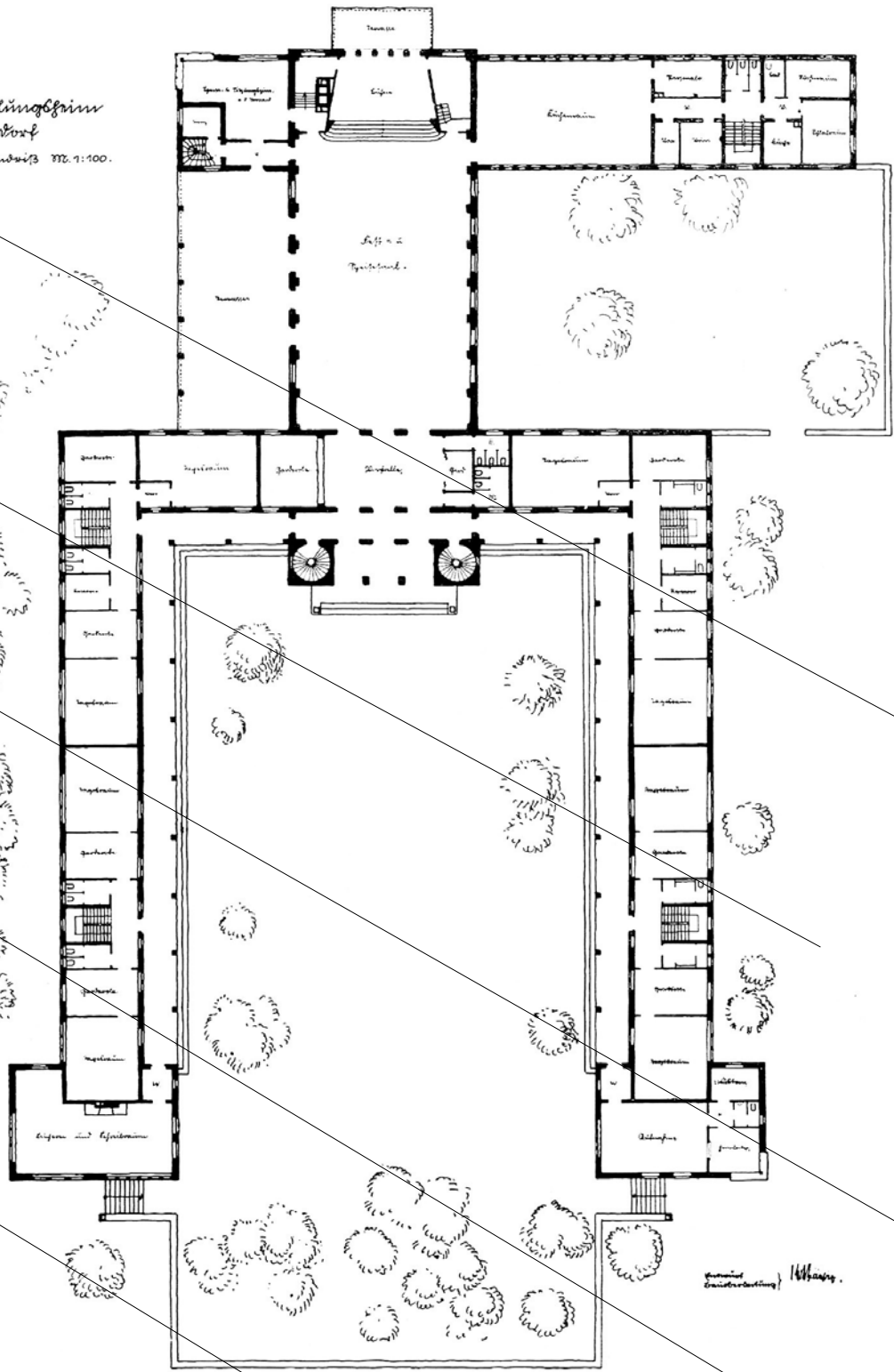
sammenarbeit der Jugendwohlfahrtsbehörden mit den Trägern der Sozialversicherung zwecks Erfassung der noch nicht berufsreifen Jugendlichen bei der Schulentlassung durch den Schularzt und die Durchführung von Hilfsmaßnahmen zur Berufsreife an hierfür geeigneten Orten nötig. Hier kann Ottendorf wirksam unterstützen. Es kann als Stätte körperlicher Ertüchtigung die Erwerbsbefähigung fördern. Und da der Jugendliche in dem Heim fortgebildet, da in einzelnen Arbeitsgebieten die Jugendlichen auch berufsmäßig vorgebildet werden können, insbesondere weibliche Jugendliche in der Hauswirtschaft, so bedeuten rein wirtschaftlich betrachtet, die dort verlebten Tage auch keine Einbuße in den Erwerbssaussichten. Die Entsendung von Jugendlichen nach Ottendorf liegt daher zugleich auch im Rahmen der Leistungen, die durch § 6 d der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge den Bezirksfürsorgeverbänden auferlegt sind.

Die Magna Charta des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist eine Verheißung. Daß diese kein leeres Versprechen bleibt, dafür zeugt in Sachsen der lückenlose Kranz der Jugendherbergen von Zittau bis zum Aschberg, das kündigt das neu geschaffene Jugendherbergsheim Ottendorf. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sehen in ihm einen Helfer, dem in ihrer Arbeit erstrebten Ziel näher zu kommen, jedem deutschen Kinde die Voraussetzungen zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu schaffen.





*Figuralesolungsheim
 Almbach
 Baugesam. Nr. 1:100.*



*gezeichnet
 (Architect's name)*

